

Bei offenem Feuer, Reisigfeuer, Brauchtumsfeuer wie z.B. Maifeuer und Besenbrennen, sowie Grillgeräten, sind die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB), das Abfallrecht, insbesondere die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV), das Naturschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) und das Waldgesetz (BayWaldG) zu beachten.

- Verhütung von Bränden

Es darf keine Brandgefahr für die Umgebung bestehen. Insbesondere bei Wind und Trockenheit ist Vorsicht geboten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 5 Meter von Gebäuden und sonstigen brennbaren Stoffen (z.B. Hecken).
- 25 Meter von leicht entzündbaren Stoffen.
- 100 Meter zum Wald.

Ausnahme: Grillgeräte, Heizpilze und vergleichbare Feuerstätten dürfen in den von dem Herstellern angegebenen Abständen betrieben werden.

Wichtige Hinweise:

- Offenes Feuer ist ständig von einer erwachsenen Person unter Aufsicht zu halten und darf nur im Freien entzündet werden.
- Bei starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
- Niemals Brandbeschleuniger wie Benzin oder Spiritus verwenden.
- Löschmittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Ausreichend Flucht- und Rettungswege müssen vorhanden sein.
- Feuerstelle und umliegende Gebäude/ bauliche Anlagen müssen für die Feuerwehr jederzeit erreichbar sein.
- **Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.**

- Brennmaterialien

Erlaubt ist:

- **unbehandeltes, unbeschichtetes, naturbelassenes Holz.**

Verboten sind unter anderem (ordnungsgemäße Entsorgung notwendig):

- Papiere und Pappen
- Altreifen
- Dachpappe
- Folien und Kunststoffteile
- Matratzen
- Haus- und Sperrmüll, sowie Problemmüll
- behandeltes Holz (z.B. beschichtet oder gestrichen)

Das Verbrennen dieser Materialien in freier Natur ist eine illegale Müllentsorgung, die Natur und Mensch mit Giftstoffen belastet. Bei Verstößen muss mit einer Anzeige und nachfolgend mit empfindlichen Bußgeldern gerechnet werden.

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel
Landratsamt Wunsiedel

Tel.-Nr.: +49 (0) 9232 80-0
Fax-Nr.: +49 (0) 9232 80-555
E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de

Stand: April 2019

Die Beseitigung oder Verbrennung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (z.B. Kompostanlagen) ist nur unter bestimmten Auflagen möglich. Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist.

Das Verbrennen ist rechtzeitig, mindestens jedoch sieben Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde, mittels des ausgefüllten Formulars, anzuzeigen.

Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle aus der Landwirtschaft, sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstigen Sonderkulturen, insbesondere dem Hopfenbau, dürfen verbrannt werden, soweit sie in Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 6 Uhr bis 18 Uhr zulässig.

Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung in der Umgebung sind zu verhindern.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle innerhalb geschlossener Ortschaften ist prinzipiell nicht zulässig.

Für den Erwerbsgartenbau gelten die Regelungen entsprechend.

- Naturschutz

Das Abbrennen von Feuer in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen ist verboten.

Biotope und Lebensstätten dürfen nicht beeinträchtigt werden (Gebüsche, Hecken, Feldgehölze, Hohlwege, Röhrichtbestände, Zwergstrauchheiden, Standorte mit Mager- und Trockenvegetation oder offenen Felsbildungen).

Die Bodendecke auf Wiesen und Feldrainen darf in der freien Natur nicht entzündet werden (bietet Deckung und Nahrung für Niederwild).

Zum Entzünden offener Feuer, auch zum Grillen, ist die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Durch eine längere Lagerung des Brennmaterials im Winter oder Frühling richten sich hier Tiere - wie Igel oder Vögel - häuslich ein, daher ist das Brennmaterial vor dem Anzünden zwingend umzuschichten!

Das Landratsamt weist darauf hin, dass Maifeuer, Sonnwendfeuer ect. bei der Gemeinde bzw. in gemeindefreien Gebieten, beim Landratsamt anzuzeigen sind.

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben können den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Einhaltung der Vorschriften wird verstärkt überwacht.

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel
Landratsamt Wunsiedel

Tel.-Nr.: +49 (0) 9232 80-0
Fax-Nr.: +49 (0) 9232 80-555
E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de

Stand: April 2019